

## Protokoll

### Öffentliche Version

## 5. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	<b>Montag, 19. März 2012</b>
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Sitzungszimmer Gemeinderat
Sitzungsdauer	18.30 Uhr bis 21.40 Uhr
Öffentliche Sitzung	18.30 Uhr bis 20.55 Uhr
<b>Gemeinderat</b>	Markus Flury, Gemeindepräsident, Vorsitz Martin Brunner, Ressortleiter Soziales und Kultur Fabian Gloor, Ressortleiter Finanzen Christian Müller, Ressortleiter Planung und Umwelt Volker Nugel, Ressortleiter Sicherheit Georg Schellenberg, Ressortleiter Bildung und Familie Claude Wilhelm, Ressortleiter Infrastruktur  Pascal M. Estermann, Leiter Verwaltung, Protokoll Andreas Affolter, Leiter Bau
<b>Geschäftsprüfungskommission</b>	Urs Meier, Präsident Daniela Gerspacher, Aktuarin
<b>Medien</b>	Alois Winiger, Solothurner Zeitung
<b>Gast</b>	Rita Franzoni, Delegierte Sozialregion Thal-Gäu (18.30 -19.10 Uhr)

## Traktanden

### C-Geschäft öffentlich

2012-52	<b>Delegiertenversammlung des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu; Weisungen an die Delegierten</b>	RSK
2012-53	<b>Begrüssung, Protokolle und Traktandenliste</b>	GP
2012-54	<b>Nachtragskredite für das Geschäftsjahr 2011</b>	LF
2012-55	<b>Ausbau und Erweiterung Südringstrasse inkl. Strassenbeleuchtung, Abwasser- und Wasserleitung; Genehmigung des Investitionskredits</b>	LB
2012-56	<b>Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Schwerverkehrskontrollzentrum Oensingen / Einwendungsbericht der öffentlichen Mitwirkung</b>	GP
2012-57	<b>Definitive Einführung der Jugend- und Schulsozialarbeit mit zwei Personalstellen zu je 50%; Antrag zu Handen der a.o. Gemeindeversammlung vom 23. April 2012</b>	RBF
2012-58	<b>Teilrevision Gemeindeordnung; Verabschiedung zu Handen der Beratung durch die Gemeindeversammlung und zu Handen der Urnenabstimmung</b>	GP
2012-59	<b>Teilrevision des Behördenreglements; Verabschiedung zu Handen der a.o. Gemeindeversammlung vom 23. April 2012</b>	GP / LV
2012-60	<b>Neuer Gebührentarif Gemeindeverwaltung (Ersatz für den Gebührentarif Administration)</b>	LV
2012-61	<b>Festlegung der Traktanden sowie des Zeitplans für die a.o. Gemeindeversammlung vom 23. April 2012</b>	GP
2012-62	<b>Einberufung der Stimmberechtigten zur kommunalen Abstimmung vom 17. Juni 2012</b>	LV

### Weitere nicht öffentliche Geschäfte

---

**Delegiertenversammlung des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu; Weisungen an die Delegierten**

---

**1. Sachverhalt**

Die Einladung für die Delegiertenversammlung vom 28.März 2012, 20.00 Uhr, Restaurant Reh Herbetswil, liegt vor.

Haupttraktanden sind:

- Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtsperiode 2009/2013:  
Zur Wahl steht: Rudolf Dettling, Finanzverwalter Balsthal
- Rechnung 2011

Die Unterlagen waren auf dem ActionPoint zugänglich.

**2. Erwägungen**

Als Gast und Delegierte nahm Frau Rita Franzoni die vom Gemeinderat geäusserten Punkte auf. Martin Brunner, als Ressortleiter Soziales und Kultur, verwies zum Einstieg auf folgende wesentlichen Punkte:

- Der administrative Lastenausgleich wurde vom Gemeinderat bereits in einer früheren Sitzung eingehend behandelt und diskutiert. Die Mehrkosten von CHF 35 Franken pro Einwohner gegenüber dem Budget sind auf einen einfachen Budgetfehler beim Amt für soziale Sicherheit (ASO) zurückzuführen.
- Die Anzahl Dossiers stieg 2011 gegenüber dem Vorjahr um satte 28% an (von 959 auf 1234). Die enormen Mehrkosten im Personalbereich sind vor allem auf diesen Umstand zurückzuführen.
- Unverständlich ist die Tatsache, dass man eine zwei Jahre alte Telefonanlage bereits entsorgen muss.
- Unter dem Strich resultieren im Vergleich zu den Budgetwerten Mehraufwände von rund CHF 470'000. Dieser Betrag resultiert sich infolge der Kantonsbeiträge pro Dossier auf letztlich noch CHF 115'500.
- Am Budget 2012 hatte der Vorstand sehr intensiv mitgewirkt. Es ist zu hoffen, dass das Budget 2012 qualitativ besser ausfallen wird.
- Am Doppelstandort scheint man aus politischen Gründen seitens Gemeindepräsidenten festhalten zu wollen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen (Kosten und operatives Geschäft) ist dies nicht nachvollziehbar.

Georg Schellenberg monierte im Verlauf der Diskussion einzelne Punkte aus dem Jahresbericht. Ihm fehlen unter anderem klare Massnahmen, die aus aufgezeigten Schwächen (z.B. Doppelstandort) hervorgehen. Er möchte, dass man seitens der Gemeinde Oensingen den Druck auf die Geschäftsführung der Sozialregion deutlich erhöht. Er regt weiter an, schriftlich an den zuständigen Regierungsrat Gomm zu gelangen.

Martin Brunner betont, dass die Vorstandsmitglieder keine Einsicht in Dossiers nehmen können. Insofern ist eine wesentliche Kontrollfunktion der Politik nicht zugänglich. Ob ein Dossier weiterbestehen kann oder nicht, wird von der Sozialkommission Thal-Gäu beurteilt (u.a. Willi Zeltner). Diese Kommission kontrolliert Spezialfälle, wogegen die einzelnen Sozialarbeiter die reinen Routinefälle kontrollieren. Entscheide mit Beschwerdemöglichkeiten oder Unsicherheiten des Sozialarbeiters gehen nebst Missbrauchsverdachtsfällen in jedem Falle vor diese Kommission.

Christian Müller sieht die Gefahr, dass man sich in einem solchen Konglomerat Arbeit munter zuschieben kann. Ob hier Gelder und Personal effizient eingesetzt werden, kann seitens Gemeinden gar nicht mehr beurteilt werden.

Der Gemeinderat kommt zur abschliessenden Meinung, dass sowohl der Ersatzwahl in den Vorstand als auch der Rechnung 2011 zugestimmt werden soll. Allerdings sollen die Delegierten so debattieren, dass der Unmut des Gemeinderates über die aktuellen Entwicklungen und Gegebenheiten von den zuständigen Personen unmissverständlich vernommen werden kann. Der Gemeinderat wird die Entwicklungen und Zustände der Sozialregion weiterhin äusserst kritisch beobachten. Vor allem der Doppelstandort, die damit verbundenen Mehrkosten und die ausstehende Einführung von Controlling-Instrumenten werden vom Gemeinderat stark kritisiert und hinterfragt.

### **3. Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, dass sich die Delegierten im Sinne der Erwägungen zu äussern und zu entscheiden haben.

#### **Mitteilung an**

- Rita Franzoni, Delegierte Sozialregion Thal Gäu
- Markus Flury, Gemeindepräsident, Delegierter Sozialregion Thal Gäu
- Martin Brunner, Ressort Soziales und Kultur, Vorstandsmitglied Sozialregion Thal Gäu
- Rolf Niederer, Leiter Finanzen
- Akten

**Begrüssung, Protokolle und Traktandenliste**

---

**1. Begrüssung**

Der Gemeindepräsident begrüsst den vollzählig anwesenden Gemeinderat zur fünften Sitzung des Jahres.

Der Präsident des Organisationskomitees Sonnwendfeier bedankte sich heute per E-Mail für die Unterstützung, welche seitens Gemeinde geleistet wurde. Man kann dankbar sein, dass alles glimpflich abgelaufen ist. Die maximale Grösse dieses schönen Anlasses (40'000 BesucherInnen) dürfte jedoch klar erreicht sein. Die erstmalige Erwähnung des Anlasses in der Hauptausgabe der Tagesschau des Schweizer Fernsehens zeigt die enorme Ausstrahlung dieser Festivität.

**2. Protokolle**

Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 27. Februar 2012 und vom 5. März 2012 werden stillschweigend genehmigt.

**3. Traktandenliste**

Auf Antrag des Leiters Finanzen wird das Traktandum „Nachtragskredite für das Geschäftsjahr 2011“ eingeschoben. Die notwendigen Unterlagen wurden dem Gemeinderat bereits vorgängig zugestellt. Der Gemeinderat heisst diese geringfügige Änderung der Traktandenliste stillschweigend gut.

Mitteilung an  
- Akten

## Nachtragskredite für das Geschäftsjahr 2011

### 1. Sachverhalt

Die Abteilung Finanzen weist in der Kreditüberschreitungsliste 2011, welche Bestandteil der Abschlussunterlagen ist, alle Kontoüberschreitungen über CHF 2'000 aus und begründet diese.

Bei insgesamt rund 98 Konti mussten Überschreitungen von bis und mit CHF 2'000 festgestellt werden. Für diese fordert die Abteilung Finanzen aus verwaltungsökonomischen Gründen bei den Budgetverantwortlichen keine Kreditüberschreitungs-Begründungen ein.

### 2. Erwägungen

Damit gegenüber der Gemeindeversammlung nicht 98 kleine Budgetüberschreitungen von unter CHF 2'000 begründet werden müssen, sollen die Kreditüberschreitungen vom Gemeinderat mittels Nachtragskredit bewilligt werden. Die Gesamtsumme von CHF 62'028.37 liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, welche sich für Nachtragskredite auf CHF 1 Million pro Jahr beläuft (GO §25).

Martin Brunner regt an, dass man den Budgetverantwortlichen wieder regelmässig Kontenauszüge derjenigen Konti zu stellt, für welche sie die Verantwortung tragen.

### 3. Beschluss

3.1 Die Abteilung Finanzen wird beauftragt, den Budgetverantwortlichen wieder regelmässige Kontenauszüge zuzustellen.

3.2 Der Gemeinderat bewilligt einstimmig für das Geschäftsjahr 2011 folgende Nachtragskredite in der Gesamthöhe von CHF 62'028.37:

Konto-Nr.	Bereich	Konto	Betrag
011.318.90	Gemeindeversammlung	Honorar externe Revisionsstelle	1'509.10
012.310.00	Gemeinderat, Kommissionen	Büromaterial und Drucksachen	4.05
012.319.11	Gemeinderat, Kommissionen	Kredit des Gemeindepräsidenten	348.85
020.309.02	Gemeindeverwaltung	Personalanlässe und Geschenke für das Personal	228.05
020.313.00	Gemeindeverwaltung	Verbrauchsmaterial	202.65
020.313.10	Gemeindeverwaltung	Reinigungsmaterial	212.50
020.330.00	Gemeindeverwaltung	Abschreibung diverse Gebühren	1'902.30
027.317.00	Bauverwaltung	Spesensschädigungen	1'627.30
090.313.10	Verwaltungsliegenschaften	Reinigungsmaterial	551.00
090.314.00	Verwaltungsliegenschaften	Unterhalt "Post-Center"	1'044.80
090.318.20	Verwaltungsliegenschaften	Gebäudeversicherungen	1'403.85

Konto-Nr.	Bereich	Konto	Betrag
090.395.00	Verwaltungsliegenschaften	Sozialleistungen	1'662.95
100.317.00	Rechtswesen	Spesenentschädigung Friedensrichter	1'036.00
120.318.90	Sicherheitsaufsicht	Sicherheitsüberwachung/ Nachtwache	212.00
140.309.20	Feuerwehr	Erwerbsausfallentschädigungen	368.30
140.310.00	Feuerwehr	Büromaterial & Inserate	1'335.05
140.311.00	Feuerwehr	Mobiliar & Einrichtungen	1'276.20
140.311.03	Feuerwehr	Mannschaftsausrüstung	1'290.85
140.312.00	Feuerwehr	Strom / Wasser / Abwasser	1'430.85
140.318.00	Feuerwehr	Telefon-/Funkgebühren	302.60
140.318.90	Feuerwehr	Honorare Dritter & Beiträge	621.40
160.312.20	Zivilschutz	Wasser / Abwasser	689.60
210.310.00	Primarschule	Büromaterial und Drucksachen	10.35
210.310.30	Primarschule	Bibliothek	73.98
210.318.10	Primarschule	Porti	273.97
216.311.00	Werken 1 der Unterstufe	Mobiliar & Einrichtungen	62.70
216.395.00	Werken 1 der Unterstufe	Sozialleistungen	318.85
218.311.01	Schulanlagen	Maschinen, Geräte, Treibstoffe	1'321.95
218.314.23	Schulanlagen	Unterhalt Schulhaus Unterdorf	59.20
218.318.00	Schulanlagen	Telefongebühren, Porti	442.79
219.301.50	Schulverwaltung	Schulleitung	890.45
219.317.00	Schulverwaltung	Spesenentschädigungen	119.00
219.395.00	Schulverwaltung	Sozialleistungen	71.20
300.310.05	Kultur und Freizeit	Inserate und Abonnemente	1'493.85
300.318.41	Kultur und Freizeit	Bundesfeier	44.85
300.365.20	Kultur und Freizeit	Beiträge an künstlerische und kulturelle Bestrebungen	360.80
301.310.30	Bibliothek	Anschaffung und Miete von Medien	16.55
301.330.00	Bibliothek	Abschreibung uneinbringbarer Gebühren	35.00
304.318.00	Bienken-Saal	Telefongebühren	221.75
304.318.30	Bienken-Saal	Schadenersatzzahlungen	2'000.00
304.395.00	Bienken-Saal	Sozialleistungen	229.50
340.315.00	Sport	Unterhalt Mobilien + Geräte	1'568.40
340.318.20	Sport	Sachversicherungen	75.44
351.300.00	Ferienhaus Bellwald	Sitzungsgelder	946.00
351.310.05	Ferienhaus Bellwald	Inserate	1'353.95
351.311.00	Ferienhaus Bellwald	Mobiliar und Einrichtungen	531.30
351.312.00	Ferienhaus Bellwald	Strom, Heizung, Wasser, Abwasser	345.45
351.313.10	Ferienhaus Bellwald	Reinigungsmaterial und Abfallentsorgung	1'511.75
351.317.00	Ferienhaus Bellwald	Spesenentschädigungen	666.40
351.318.00	Ferienhaus Bellwald	Telefongebühren und Porti	34.00

Konto-Nr.	Bereich	Konto	Betrag
351.318.10	Ferienhaus Bellwald	Abgaben und Gebühren	424.50
351.318.31	Ferienhaus Bellwald	Steuern und Beherbergungstaxen	1'740.10
353.314.00	Begegnungs- und Kinderspielplätze	Unterhalt Begegnungs- und Kinderspielplätze	442.30
460.318.60	Schulgesundheitsdienst	Schularzt und Schulapotheke	1'408.35
470.301.50	Lebensmittelkontrolle	Gehalt Pilzkontrolleur	168.00
470.310.05	Lebensmittelkontrolle	Inserate	197.40
500.351.00	Sozialversicherungen	Verwaltungskosten EL	1'011.40
540.309.02	Jugendarbeit	Veranstaltungen/Tagungen Schulsozialarbeit	690.00
540.310.01	Jugendarbeit	Büromaterial und Drucksachen Schulsozialarbeit	91.15
540.317.01	Jugendarbeit	Spesenentschädigungen Schulsozialarbeit	200.00
540.318.00	Jugendarbeit	Dienstleistungen und Honorare Jugendarbeit	500.00
540.318.11	Jugendarbeit	Porti und Telefon Schulsozialarbeit	251.80
582.366.01	Gesetzliche Fürsorge	Beitrag Sozialhilfewerkstätten für Besoldung	1'403.95
586.395.00	Asylbewerberbetreuung	Sozialleistungen	156.70
620.310.05	Gemeindestrassen	Inserate und Gebühren	38.10
620.314.12	Gemeindestrassen	Strassensignalisation	485.99
620.314.15	Gemeindestrassen	Unterhalt und Ausbau der Strassenbeleuchtung (inkl. Weihnachtsbeleuchtung)	609.83
620.315.10	Gemeindestrassen	Unterhalt der Lichtsignalanlagen	1'315.35
622.309.00	Werkhof	Übriger Personalaufwand (Weiterbildungskurse)	1'862.95
622.313.00	Werkhof	Verbrauchsmaterial	824.55
701.301.40	Wasserversorgung	Entschädigung für temporäre Arbeitskräfte	25.00
701.313.00	Wasserversorgung	Verbrauchsmaterial	563.45
701.318.00	Wasserversorgung	Telefongebühren	114.67
721.318.73	Abfallbeseitigung	Entsorgung Weissblechbüchsen/Alu	235.70
721.318.77	Abfallbeseitigung	Entsorgung Sonderabfälle	205.85
725.318.11	Grüngutverwertung	Porti	244.45
725.318.60	Grüngutverwertung	Kosten Grüngut Transport	1'723.10
725.318.71	Grüngutverwertung	Häckseldienst	116.50
725.330.00	Grüngutverwertung	Abschreibungen Grüngutgebühren	5.60
730.312.00	Schlachthaus	Strom	550.55
730.314.01	Schlachthaus	Unterhalt der Wohnung	708.15
730.318.20	Schlachthaus	Sachversicherungen	8.36
740.301.41	Bestattungswesen	Löhne für temporäre Arbeitskräfte	1'924.50
740.318.20	Bestattungswesen	Sachversicherungen	20.91
780.311.00	Übriger Umweltschutz	Mobiliar und Einrichtungen	1'021.15
780.314.00	Übriger Umweltschutz	Unterhalt WC-Anlagen (Unterdorf und bei der Kirche)	1'990.74
780.330.00	Übriger Umweltschutz	Abschreibungen Gebühren	80.00
790.310.00	Raumplanung	Büromaterial und Drucksachen	20.00



790.317.00	Raumplanung	Spesenentschädigungen	185.40
800.361.20	Landwirtschaft	Beitrag an Kanton für Tierseuchenbekämpfung	9.15
800.365.41	Landwirtschaft	Beiträge an Viehversicherung zur Abgeltung von Kulturschäden aus der Hundehaltung	60.00
830.311.00	Kommunale Werbung	Dorfbeflaggung	1'586.72
830.312.20	Kommunale Werbung	Wasserzins öffentlicher Brunnen Liegenschaft Hauptstr. 47	261.55
830.314.00	Kommunale Werbung	Unterhalt Grossuhr	500.00
830.318.20	Kommunale Werbung	Versicherungsprämien f. Weihnachtsbeleuchtung	440.60
840.318.10	Marktwesen	Porti	40.95
940.318.11	Kapitaldienste	Bankspesen (Elektraged)	579.82
990.330.01	Abschreibungen	Kassadifferenzen abgekl. Manko	643.40

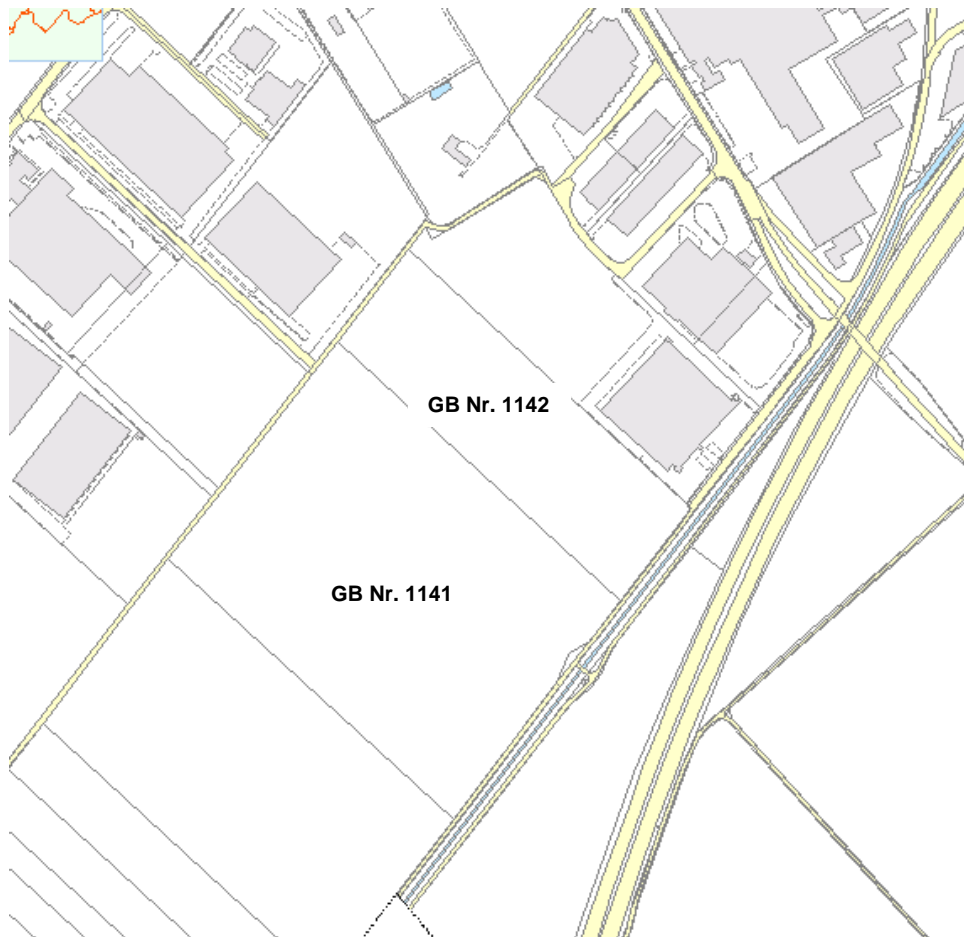
**Mitteilung an**

- Fabian Gloor, Ressortleiter Finanzen
- Rolf Niederer, Leiter Finanzen
- Akten

**Ausbau und Erweiterung Südringstrasse inkl. Strassenbeleuchtung, Abwasser- und Wasserleitung;  
Genehmigung des Investitionskredits**

Die Firma Swiss Nutrivalor AG, eine Tochtergesellschaft der Centravo AG, plant in der Industriezone von Oensingen (GB Oensingen Nr. 1142) den Bau und Betrieb einer Anlage zur Weiterverarbeitung von Schlacht- und Zerlegereiprodukten.

Die Firma Bell AG plant in der Industriezone von Oensingen (GB Oensingen Nr. 1141) den Bau und Betrieb einer Schweinefleischproduktion.



Die Erschliessung von GB Oensingen Nr. 1141 und 1142 erfolgt über die Südringstrasse. Diese endet heute auf Höhe der nordöstlichen Parzellengrenze von GB Oensingen Nr. 1142 und muss im Zuge der durch Nutrivalor und Bell geplanten Überbauung verlängert werden. Gleichzeitig soll die bestehende Südringstrasse im Hinblick auf eine eventuelle spätere Nutzung als Autobahnzubringer verbreitert werden.

Das Erschliessungsverfahren für die Südringstrasse wurde abgeschlossen, und die benötigten Regierungsratsbeschlüsse und die Baubewilligungen liegen vor. Die vorgesehene Verlängerung und Verbreiterung der Südringstrasse ist damit abgedeckt.

Die Kosten für die Verlängerung und den Ausbau der Südringstrasse können der beiliegenden Kostenschätzung und dem Plan Nr. 6542 / 5 entnommen werden.

## 2. Erwägungen

Andreas Affolter bemerkt, dass der Ausbau nur infolge der Ansiedlungen der Betriebe Bell und Nutrivalor notwendig geworden ist. Beide Grundstücke werden vollumfänglich via Südringstrasse erschlossen. Drei Regierungsratsbeschlüsse legen das rechtliche Fundament für diese Erschliessung: RRB 2012/85:

Die vom Büro BSB erarbeitete Kostenschätzung liegt dem Gemeinderat vor. So ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Strassenbau	CHF	1'240'000
Ausbau (Verbreiterung) bestehende Strasse	CHF	247'500
Ausbau (Verstärkung) bestehende Strasse	CHF	210'000
Bau Kanalisationsanlagen	CHF	808'750
Bau Wasserleitungen	CHF	236'250
<b>Total Baukosten</b>	<b>CHF</b>	<b>2'742'500</b>

Fest steht, dass ein sehr grosser Teil dieser Kosten von den Anstössern rückzuvergüten ist. Die berechneten Nettokosten betragen für den Bereich Strasse CHF 433'000, für den Bereich Abwasser CHF 443'325 und für die Wasserleitung CHF 66'150 (Total Nettokosten = CHF 942'475).

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass hinsichtlich der Klärung bezüglich des Direktanschlusses an die ARA Falkenstein bzw. des Zusammenschlusses mit den Wasserversorgungs- und Kanalisationsinfrastrukturen Niederbippis noch Gespräche stattfinden müssen. Das Gesamtprojekt birgt eine nicht zu unterschätzende Komplexität in sich.

## 3. Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 3.1 Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Kredit für den Ausbau der Südringstrasse inkl. Strassenbeleuchtung in Höhe von CHF 1'700'000 (inkl. MWST) zuzustimmen. Die Kosten sind dem Konto Nr. 620.501.111 zu belasten.
- 3.2 Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Kredit für den Neubau der Mischabwasserleitung in der Südringstrasse in Höhe von CHF 810'000 (inkl. MWST) zuzustimmen. Die Kosten sind dem Konto Nr. 711.501.111 zu belasten.
- 3.3 Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Kredit für den Neubau der Wasserleitung in der Südringstrasse in Höhe von CHF 240'000 (inkl. MWST) zuzustimmen. Die Kosten sind dem Konto Nr. 701.501.111 zu belasten.
- 3.4 Die Abteilung Bau wird beauftragt, die von der Gemeinde letztlich zu finanzierenden Nettokosten transparent aufzuzeigen.

### Mitteilung an

- Rolf Riechsteiner, BSB + Partner Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Christian Müller, Gemeinderat, Ressortleiter Planung und Umwelt
- Claude Wilhelm, Gemeinderat, Ressortleiter Infrastruktur
- Fabian Gloor, Gemeinderat, Ressortleiter Finanzen
- Pascal M. Estermann, Leiter Verwaltung
- Rolf Niederer, Leiter Finanzen
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Karin Horisberger, Bereichsleiterin Hochbau
- Akten

**Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Schwerverkehrskontrollzentrum Oensingen / Einwendungsbericht der öffentlichen Mitwirkung**

---

**1. Sachverhalt**

In Anwendung von §64 PBG reichte der Gemeindepräsident mit Schreiben vom 13. März 2012 beim Regierungsrat vorsorglich Beschwerde gegen den Einwendungsbericht ein, der in Zusammenhang mit der Überarbeitung des Kantonalen Richtplans 2000 und dem Projekt Schwerverkehrskontrollzentrum steht.

Am 19. März 2012 konnte der Inhalt des Einwendungsberichtes mit den Verantwortlichen vom Kantonalen Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) besprochen werden.

Fest steht, dass die Gemeinde Oensingen im Rahmen des entscheidenderen Nutzungsplanungsverfahrens erneut Mitsprache- und Beschwerdemöglichkeiten haben wird. Die vorsorgliche Einsprache kann deshalb und aufgrund zu wenig konkreter Punkte im Einwendungsbericht zurückgezogen werden.

**2. Erwägungen**

Markus Flury verweist auf die einzelnen Diskussionspunkte, die beim AVT auf den Tisch kamen. Die für Oensingen wesentlichen Punkte wie Schulwegsicherung und Umfahrungsstrasse sind im Einwendungsbericht kaum erwähnt.

**3. Beschluss**

3.1 Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, zum Einwendungsbericht bezüglich des Verfahrens zur Anpassung des Kantonalen Richtplanes 2000 keine Beschwerde einzureichen.

3.2 Die vorsorglich eingereichte Beschwerde kann zurückgezogen werden.

**Mitteilung an**

- Regierungsrat des Kantons Solothurn, p.A. Bau- und Justizdepartement, Röthhof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Akten

**Definitive Einführung der Jugend- und Schulsozialarbeit mit zwei Personalstellen zu je 50%; Antrag zu Händen der a.o. Gemeindeversammlung vom 23. April 2012****1. Sachverhalt**

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 ist seinerzeit eine befristete 80% Stelle für die Jugend- und Schulsozialarbeit geschaffen worden. Auf Antrag aus der Versammlung wurde damals beschlossen, dass dieses Projekt nach zwei Betriebsjahren, auf Ende des Schuljahres 2011/2012, einer Standortbestimmung zu unterziehen und der Gemeindeversammlung erneut vorzulegen sei.

Nachdem die Versammlung vom 7. Dezember 2009 dem Projekt zustimmte, wurden zwei Stellen ausgeschrieben. Auf Grund der Bewerbungen sind auf den 1. August 2010 bzw. auf 1. Oktober 2010 zwei Personen angestellt worden. Die Aufteilung der Stellen erfolgte mit 50% für die Schulsozialarbeit und 30% für die Jugendarbeit.

Die wesentlichen Ziele der Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit wurden im Dezember 2009 in der Botschaft an die Gemeindeversammlung wie folgt umschrieben:

- *Die Schulsozialarbeit hilft, Krisensituationen und Konfliktlagen zu entschärfen sowie die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.*
- *Die Schulsozialarbeit unterstützt Lehrpersonen in ihrem Sozialisationsauftrag und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit.*
- *Die Schulsozialarbeit bietet ein niederschwelliges und situationsbezogenes Gesprächs- und Beratungsangebot.*
- *Die offene Jugendarbeit bietet den Jugendlichen Hilfe in Konflikt- oder Problemsituationen an oder vermittelt Hilfsangebote.*
- *Die offene Jugendarbeit fördert bei den Jugendlichen einen bewussten Umgang mit sich selbst, den Mitmenschen, Genussmitteln und Medien.*

**2. Erwägungen**

Die gesellschaftliche Entwicklung in der Gemeinde Oensingen hat sich seit Einführung der beiden Stellen nicht gross verändert, ausser dass die Einwohnerzahl massiv zugenommen hat. Dies führt zu städtischen Verhältnissen, was die Anonymität der Einwohnerschaft fördert. Dazu kommt, dass der Ausländeranteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in unserer Gemeinde nach wie vor hoch ist, was durch die unterschiedlichen Kulturen sehr oft zu Problemen bei Jugendlichen und Familien führt.

Die Erwartungen an die beiden Stellen haben sich während den rund 1 ½ Jahren voll erfüllt. Bei der Schulsozialarbeit zeigen die Zahlen ein deutliches Bild, dass diese Stelle notwendig ist.

- 88 Ratsuchende (39% weiblich, 49% männlich, 9% Klasseninterventionen 3% Lehrerinterventionen)
- 385 offizielle Gespräche
- 44% Primarschule (39 Fälle)
- 56% Kreisschule (49 Fälle)
- 25% Kontaktaufnahme durch Schüler
- 33% Kontaktaufnahme durch Eltern
- 42% Kontaktaufnahme durch Lehrpersonen

Anlass zur Kontaktaufnahme war zu 48% persönlicher Natur, zu 30% disziplinarischer Natur und zu 22% Mobbing und Gewalt.

Lehrer wie auch die beiden Schulleitungen von Primar- und Oberstufe bestätigen, dass durch die Einführung der Stelle Schulsozialarbeit eine Beruhigung im Betrieb eingeleitet sei.

Auch laufen verschiedene Projekte, die durch den Schulsozialarbeiter betreut werden wie „LIFT“ ein Lehrstellensuchprojekt.

Auch die Jugendarbeit hat ihre Ziele in der Versuchsphase erreicht.

Primäres Ziel war es, einen Jugendtreff zu realisieren. Dieser konnte im Werkhof Oensingen im 1. und 2. Stock in bestehenden Räumen eingerichtet werden.

Dieser Treff ist für zwei Altersgruppen an einzelnen Wochentagen geöffnet mit Anwesenheit des Jugendbetreuers. Für bestimmte Aktivitäten steht der Raum den Jugendlichen auch an anderen Wochentagen zur Verfügung.

Die 30% Stelle reicht leider nicht für eine andere wichtige Aufgabe der Jugendarbeit, die Quartier oder Gassenarbeit.

Die Jugendlichen, die den Jugendtreff besuchen, sind in den meisten Fällen Personen, die ihren Weg auch ohne Jugendarbeit finden würden.

Wie bereits erwähnt, haben wir in unserer Bevölkerung einen grossen Anteil an Personen mit einem Migrationshintergrund. Diese kommen nur schwerlich als einzelne Personen in den Jugendtreff. Eine wichtige Aufgabe des Jugendbetreuers ist der Kontakt mit diesen Gruppen in den Quartieren. Diese müssen spüren, dass man davon Kenntnis nimmt, dass sie vorhanden sind. Durch diese Kontakte erhofft man eine Verringerung von Sachbeschädigungen und eine Verbesserung von Ruhe und Ordnung. Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit. Gerade auf dem Gebiet der Prävention sind verschiedene Ideen und Projekte vorhanden, die nur zusammen zu einem Erfolg führen. Diese zusätzlichen Aufgaben runden das Projekt Jugendarbeit in der Gemeinde Oensingen ab, und darum ist eine Stelle mit einem 50%-Pensum erforderlich.

Die Finanzierung der Stelle Schulsozialarbeit soll zu 50% durch die Kreisschule Bechburg erfolgen. Ein entsprechender Antrag wird der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes unterbreitet.

### 3. Beschluss

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig:

- 3.1 Die Pilotphase Jugend- und Schulsozialarbeit gilt als abgeschlossen.
- 3.2 Infolge der während der Pilotphase gemachten Erfahrungen ist die definitive Weiterführung von zwei Stellen zu je 50% für die Schulsozial- und die Jugendarbeit zu genehmigen.

Die Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 23. April 2012 vorausgesetzt, beschliesst der Gemeinderat ergänzend:

- 3.3 Die Stelle Schulsozialarbeit wird ab 1. August 2012 unbefristet im Rahmen eines 50%-Pensums weitergeführt (Stelleninhaber: Christian Zbinden).
- 3.4 Die Stelle Jugendarbeit wird ab 1. August 2012 unbefristet im Rahmen eines 50%-Pensums (Stelleninhaber Jürg Allemann-Aeschlimann) weitergeführt.
- 3.5 Die Abteilung Administration wird mit der Ausstellung neuer Anstellungsverfügungen beauftragt.

#### Mitteilung an

- Christian Zbinden, Schulsozialarbeiter
- Jürg Allemann-Aeschlimann, Jugendarbeiter
- Begleitgruppe Jugend- und Schulsozialarbeit
- Zweckverband Kreisschule Bechburg, Martin Rötheli, Präsident
- Maya Wyss und Urs Fischer, Primarschulleitung
- Rita Häfeli, Schulleiterin Kreisschule Bechburg
- Georg Schellenberg, Ressortleiter Bildung und Familie
- Pascal M. Estermann, Leiter Verwaltung
- Rolf Niederer, Leiter Finanzen
- Akten

## Teilrevision Gemeindeordnung; Verabschiedung zu Händen der Beratung durch die Gemeindeversammlung und zu Händen der Urnenabstimmung

### 1. Sachverhalt

Die Gemeindeordnung vom 30. November 2008 zwingt dem Gemeinderat in Absatz 3 des Paragraphen 36 ein sehr eng gehaltenes finanzpolitisches Korsett auf. Drei auf Stufe Gemeindeordnung festgelegte Parameter engen den Handlungsspielraum des Gemeinderates sehr stark ein. Aus diesem Grunde beauftragte der Gemeinderat die Revisionskommission (RevKom) mit der Überarbeitung der Gemeindeordnung, welche das Ziel verfolgen soll, diese Parameter neu zu definieren bzw. andere finanzpolitische Rahmenbedingungen in der Gemeindeordnung festzuschreiben.

Derzeit präsentiert sich Absatz 3 von Paragraph 36 der Gemeindeordnung wie folgt:

**Parameter A** verfolgt die Zielsetzung einer Ausgabenbremse. Die Gemeinde wird hier dazu gezwungen, dass das Eigenkapital nicht weniger als 40% der Nettoausgaben der Funktionsbereiche 0 bis 8 betragen darf. Dieser Parameter stellt aus heutiger Sicht vor allem dann ein Problem dar, wenn der Handlungsspielraum der Einwohnergemeinden durch kantonale oder eidgenössische Vorgaben immer stärker eingeengt wird. Die Verschiebung zahlreicher Kosten aus den Sozialversicherungen des Bundes auf die von den Gemeinden zu finanzierende Sozialhilfe stellt hier nur eines von vielen Beispielen dar. Die Einhaltung dieses Parameters kann derzeit nur noch deshalb gewährleistet werden, weil noch „Elektragegeld“ im Eigenkapital vorhanden ist. Will man diese Geldmittel nun aber investieren und somit in bleibende Werte überführen (z.B. Sportstätten, Umfahrungsstrasse oder ähnliche Projekte), reduziert sich das Eigenkapital über kurz oder lang, und der Parameter kann nicht mehr eingehalten werden, weil der Handlungsspielraum der Gemeinde auf der Ausgabenseite immer kleiner wird. Die Einhaltung dieses Parameters würde sich zu einem Teufelskreis entwickeln.

**Parameter B** verfolgt die Zielsetzung einer Eindämmung der Verschuldung. Die Gemeinde wird hier dazu gezwungen, dass das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10% der Nettoausgaben, mit 8% kapitalisiert, betragen darf. Da sowohl die RevKom als auch der Gemeinderat einer Verschuldung der Gemeinde mit aller Kraft entgegenstemmen wollen, soll an dieser Verschuldungsregelung festgehalten werden.

**Parameter C** verfolgt das Ziel einer langfristigen Steuerattraktivität. Hier wird die Gemeinde dazu gezwungen, dass der Steuerfuss stets zehn Prozentpunkte unter jenem des kantonalen Mittels zu liegen habe. Dieser Parameter ist vor allem deshalb schwierig umsetzbar, weil die Gemeinde Oensingen die Entwicklung des kantonalen Mittels nicht beeinflussen kann. Diese Referenzgrösse wird sich als untauglich erweisen, wenn vor allem gutsituierte Gemeinden ihre Steuersätze senken können, weitere Gemeinden dies tun, weil keine grösseren Auslagen in Sicht sind und letztlich Gemeinden aus reiner politischer Kurzsichtigkeit tiefe Steuerfüsse beschliessen. Kumulieren sich solche Gegebenheiten, steht Oensingen mit dieser Muss-Formulierung finanzpolitisch im Regen. Daran wird auch jene Regelung nichts ändern, dass man einen Parameter für einen Zeitraum von zwei Jahren auch einmal nicht einhalten müsse.

Daneben sollen die Absätze 2 und 4 klarer formuliert bzw. eliminiert werden:

Absatz 2 soll sprachlich vereinfacht und um eine Muss-Formulierung hinsichtlich der Offenlegung des Finanzplanes ergänzt werden.

Absatz 4 kommt hinsichtlich der bestehenden kantonalen Vorgaben (§§147 – 157 des Gemeindegesetzes) lediglich informativer Charakter zu. Im Sinne schlanker Regelwerke sollen unnötige Regelungen vermieden werden.



Aus all diesen Überlegungen heraus sollte die Gemeinde die finanzpolitischen Steuergrößen auf Ebene Gemeindeordnung weniger harsch und einengend festgeschrieben wissen. Die RevKom beantragt deshalb folgende Änderungen der Gemeindeordnung in §36:

§36 der Gemeindeordnung	
Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Regelung
<p><b>Absatz 1</b> Für den Finanzhaushalt gelten die §§ 134 – 157 des Gemeindegesetzes.</p> <p><b>Absatz 2</b> Der Gemeinderat führt eine Finanzplanung, die auf der Grundlage von Leitbild, Legislaturzielen, Ortsplanung und einem mehrjährigen Investitionsplan erstellt werden muss.</p> <p><b>Absatz 3</b> Bei der Finanzplanung und der Budgetierung sind folgende Parameter (Ausgabensteuerung) verbindlich zu beachten: a) Das Eigenkapital darf nicht weniger als 40% der Nettoausgaben (Funktionsbereiche 0 – 8 und Kapitaleinkünfte) betragen. b) Das Verwaltungsvermögen darf nicht mehr als 10% der Nettoausgaben, dieser Betrag kapitalisiert mit 8%, betragen. c) Die Steuererlöse dürfen nicht höher als 10 Prozentpunkte unter dem kantonalen Mittel (natürliche Personen) des Vorjahres festgesetzt werden.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Bestimmung nach § 144 Abs. 2 Gemeindegesetz.</p> <p>Ist ein Parameter im Rechnungsjahr x nicht erfüllt, so muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung für das Rechnungsjahr x+2 einen Voranschlag vorlegen, welcher die Vorgabe zu diesem Parameter erfüllt.</p> <p><b>Absatz 4</b> Ein Ertragsüberschuss ist zu verwenden für: a) zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen b) zulässige Vorfinanzierungen c) Einlage ins Eigenkapital</p>	<p><b>Absatz 1</b> Für den Finanzhaushalt gelten die §§ 134 – 157 des Gemeindegesetzes.</p> <p><b>Absatz 2</b> Der Gemeinderat führt eine <b>rollende</b> Finanzplanung, <b>über welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen jährlich zu orientieren ist.</b></p> <p><b>Absatz 3</b> Bei der Finanzplanung und der Budgetierung <b>ist</b> folgender Parameter (Ausgabensteuerung) verbindlich zu beachten: <b>b)</b> Das Verwaltungsvermögen darf nicht mehr als 10% der Nettoausgaben, dieser Betrag kapitalisiert mit 8%, betragen. → Siehe dazu auch den unten angeführten <b>Antrag</b> von Fabian Gloor, welcher direkt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet wird.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Bestimmung nach § 144 Abs. 2 Gemeindegesetz.</p> <p><b>Absatz 4</b> <b>Gestrichen in der Teilrevision vom 17. Juni 2012; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012.</b></p>

**Fabian Gloor** vertrat in der RevKom die Ansicht, noch weitere Steuerungsgrössen auf Ebene Gemeindeordnung regeln zu wollen. Er beantragt dem Gemeinderat aufgrund eines schriftlich eingereichten **Antrages** die Aufnahme folgender Regelungen auf Ebene Gemeindeordnung:

**§36, Absatz 3 der Gemeindeordnung** solle wie folgt formuliert werden:

Bei der Finanzplanung und der Budgetierung sind folgende Parameter verbindlich zu beachten:

Das Verwaltungsvermögen darf nicht mehr als 10% der Nettoausgaben, dieser Betrag kapitalisiert mit 8%, betragen.

Die Nettoschuld pro Kopf muss unter dem kantonalen Mittel liegen.

Der Zinsbelastungsanteil muss unter 2% liegen.

Der Investitionsanteil muss unter 20% liegen.

Der Selbstfinanzierungsgrad muss über 80% liegen.

Der Selbstfinanzierungsanteil muss über 10% liegen.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung nach § 144 Abs. 2 Gemeindegesetz.

Wird ein Kriterium verletzt, so hat der Gemeinderat dies zu begründen und der Gemeindeversammlung geeignete Massnahmen vorzuschlagen.

Im Zuge der weiteren Durchsicht der Gemeindeordnung und der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden, schlagen der Gemeindepräsident und das Amt für Gemeinden (AGEM) vor, auf den Passus in §18, Absatz 1 zu verzichten, dass über Änderungen der Gemeindeordnung zwingend an der Urne abgestimmt werden müsse. Die Einwohnergemeinde Oensingen ist die einzige Gemeinde des Kantons, welche diese Regelung vollzieht.

<b>§18 der Gemeindeordnung</b>	
Bisherige Regelung	Vom Gemeindepräsidenten und dem AGEM vorgeschlagene Regelung
<p><b>Absatz 1</b> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll</li> <li>b es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt</li> <li>c die Gemeindeordnung geändert wird</li> <li>d eine Ausgabe den Betrag von 3 Millionen übersteigt</li> <li>e über die Vereinigung und deren Wiederauflösung von Einwohner- und Bürgergemeinde zu bestimmen ist.</li> </ul>	<p><b>Absatz 1</b> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll</li> <li>b es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt</li> <li><b>c gestrichen in der Teilrevision vom 17. Juni 2012</b></li> <li>d eine Ausgabe den Betrag von 3 Millionen übersteigt</li> <li>e über die Vereinigung und deren Wiederauflösung von Einwohner- und Bürgergemeinde zu bestimmen ist.</li> </ul>

Im Zuge der weiteren Durchsicht der Gemeindeordnung schlägt die RevKom dem Gemeinderat Änderungen im Paragraphen 28 vor. Die RevKom schlägt vor, die heutige Kulturkommission in „Kultur- und Sportkommission“ umzubenennen, da dem Sport dadurch grössere Bedeutung verschafft werden könne. Zudem sollen im Zuge der Optimierung organisatorischer Gegebenheiten das Wahlbüro vergrössert, und die Werkkommission verkleinert werden:

§28 der Gemeindeordnung			
Bisherige Regelung		Von der RevKom beantragte Regelung	
Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:		Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:	
Kommission	Mitglieder	Kommission	Mitglieder
Baukommission	5	Baukommission	5
Bellwaldkommission	5	Bellwaldkommission	5
Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement	Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement
Kulturkommission	7	<b>Kultur- und Sportkommission</b>	7
Planungskommission	5	Planungskommission	5
Wahlbüro	9	Wahlbüro	<b>11</b>
Werkkommission	7	Werkkommission	<b>5</b>

Weiter schlägt die RevKom dem Gemeinderat eine geringfügige Änderung im Paragraphen 40 vor. Die RevKom schlägt vor, die heute bestehende abschliessende Nennung derjenigen Zweckverbände, in welchen die Einwohnergemeinde Oensingen Mitglied ist, ersatzlos zu streichen. Im Sinne schlanker Regelwerke sollen unnötige Aufzählung vermieden werden. Zudem liegt jeder Bei- oder Austritt zu/aus einem Zweckverband allein in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, womit der politischen Transparenz und Kompetenzzuweisung Genüge getan ist.

§40 der Gemeindeordnung	
Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Regelung
<p><b>Absatz 1</b> Die Einwohnergemeinde Oensingen kann Zweckverbänden oder Stiftungen beitreten. Die Zustimmung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.</p> <p><b>Absatz 2</b> Im jetzigen Zeitpunkt ist Oensingen Mitglied folgender Zweckverbände: a) Zweckverband Kreisschule Bechburg b) Zweckverband Abwasserregion Falkenstein c) Zweckverband Sozialregion Thal – Gäu.</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Oensingen kann Zweckverbänden oder Stiftungen beitreten. Die Zustimmung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.</p> <p><b>Absatz 2</b> <b>Gestrichen in der Teilrevision vom 17. Juni 2012; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012.</b></p>

Fast allen in §42 der Gemeindeordnung festgeschriebenen Übergangsbestimmungen kommt seit 1. August 2009 keine Bedeutung mehr zu. Die Absätze 3 bis und mit 7 können ersatzlos eliminiert werden. Als Aktualisierung der Übergangsbestimmungen sind die korrigierten Absätze 1 und 2 ausreichend.

<b>§42 der Gemeindeordnung</b>	
Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Regelung
<p><b>Absatz 1</b> Die auf Amtszeit gewählten Behörden und Funktionäre bleiben bis zum Ende der Legislatur 2005 bis 2009 nach bisherigem Recht in Amt und Würde.</p> <p><b>Absatz 2</b> Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Juli 2009 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.</p> <p><b>Absatz 3</b> Der Gemeinderat kann bei Vakanzen und - nach Anhörung der Betroffenen in besonderen Einzelfällen auch ohne Vakanz - die neue Struktur schon vor Ende der Legislatur umsetzen.</p> <p><b>Absatz 4</b> Insbesondere kann er mittels Verordnung jenen Organen, die auch in der neuen Struktur erhalten bleiben, bereits vorzeitig neue Leistungsaufträge erteilen.</p> <p><b>Absatz 5</b> Die in der neuen Struktur vorgesehenen Organe und Funktionäre werden in den Gesamterneuerungswahlen vom Mai und Juni 2009 gewählt. Sie übernehmen spätestens am 1. August 2009 ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte.</p> <p><b>Absatz 6</b> Die neu Gewählten sind für die Ablösung und die Übernahme der Aufgaben von ihren Vorgängern verantwortlich.</p> <p><b>Absatz 7</b> Die bisherigen Gremien und Funktionäre sind verpflichtet, ihre Nachfolger nach bestem Wissen und Gewissen zu dokumentieren und nach deren Bedürfnissen einzuarbeiten.</p>	<p><b>Absatz 1</b> Die auf Amtszeit gewählten Behörden und Funktionäre bleiben bis zum Ende der Legislatur <b>2009 bis 2013</b> nach bisherigem Recht in Amt und Würde.</p> <p><b>Absatz 2</b> Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Juli <b>2013</b> ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.</p> <p><b>Absatz 3</b> <b>Gestrichen in der Teilrevision vom 17. Juni 2012; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012.</b></p> <p><b>Absatz 4</b> <b>Gestrichen in der Teilrevision vom 17. Juni 2012; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012.</b></p> <p><b>Absatz 5</b> <b>Gestrichen in der Teilrevision vom 17. Juni 2012; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012.</b></p> <p><b>Absatz 6</b> <b>Gestrichen in der Teilrevision vom 17. Juni 2012; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012.</b></p> <p><b>Absatz 7</b> <b>Gestrichen in der Teilrevision vom 17. Juni 2012; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012.</b></p>

Aus Gründen der anvisierten Teilrevision sind in den Paragraphen 43 und 44 zum Inkrafttreten und zur Aufhebung bisherigen Rechts folgende Änderungen am Reglementstext vorzunehmen:

§43 der Gemeindeordnung	
Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Regelung
Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung besprochen, durch eine Urnenabstimmung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2009 in Kraft.	Diese <b>teilrevidierte</b> Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung besprochen, durch eine Urnenabstimmung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar <b>2013</b> in Kraft.

§44 der Gemeindeordnung	
Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Regelung
Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 6. September 1993 aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten dieser <b>teilrevidierten</b> Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom <b>30. November 2008</b> aufgehoben.

## 2. Erwägungen

Das Amt für Gemeinden teilte per E-Mail am 8. März 2012 (Frau Andrea Schneider) mit, dass die Vorprüfung zu keinerlei textlichen oder juristischen Beanstandungen führte.

§18 der Gemeindeordnung vom 30. November 2008 legt zwingend fest, dass über Änderungen der Gemeindeordnung an der Urne abzustimmen ist. Der Gemeinderat hat deshalb die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oensingen zu einer Urnenabstimmung einzuberufen. An der Gemeindeversammlung vom 23. April 2012 darf über die teilrevidierte Gemeindeordnung lediglich beraten, nicht aber angestimmt werden (§50 GG).

### Erwägungen des Gemeinderates zu §36

Fabian Gloor kommentiert seinen vorgängig schriftlich eingereichten **Antrag** zu einer umfassenderen Formulierung des Paragraphen 36. Er vertritt die Ansicht, dass Kennzahlen eine transparente Möglichkeit der finanziellen Führung darstellen. Derzeit würde die Gemeinde Oensingen bei drei von ihm vorgeschlagenen Werten unter den vorgeschlagenen Grenzwerten zu liegen kommen. Fabian Gloor schlägt bewusst keine „*Hammerkriterien*“ vor, sondern Leitplanken. Die Diskussion des **Antrages von Fabian Gloor** zu §36, Absatz 3 ergab deutlich, dass man die finanzpolitischen Vorgaben in der Gemeindeordnung möglichst rudimentär festgeschrieben haben möchte.

Georg Schellenberg verweist auf den Umstand, dass man bei der seinerzeitigen Formulierung dieses Paragraphen von ganz anderen Voraussetzungen ausging. Der Handlungsspielraum der Gemeinden wird laufend kleiner, so dass man sich diesen nicht noch durch die eigene Gemeindeordnung zusätzlich eindämmen sollte. Der Parameter der belassen wurde (Parameter B), ist der einzige, den die Gemeinde wirklich selber beeinflussen kann. Zudem würde es der Bürger wohl schlecht goutieren, wenn auf einen Schlag sämtliche Punkte zum Finanzhaushalt aus der Gemeindeordnung entfernt würden. Markus Flury und Christian Müller stützten das Votum von Georg Schellenberg.

Fabian Gloor zieht seinen **Antrag** aufgrund der Diskussion zu Gunsten einer abgespeckten Variante zurück. Er beantragt, den bestehenden Parameter B durch einen Verweis auf zwingend einzuhaltende Werte bei der „Nettoschuld pro Kopf“ und dem „Zinsbelastungsanteil“ zu ersetzen.

**Abstimmung** zum Antrag Gloor: Der Antrag von Fabian Gloor wird mit 2 zu 4 Stimmen, bei einer Enthaltung abgelehnt.

Der Leiter Verwaltung schlägt ergänzend vor, den Parameter B optimaler zu formulieren und den Passus allenfalls mit einer Formel zu ergänzen. Georg Schellenberg, Martin Brunner, Christian Müller und der Gemeindepräsident begrüßen diesen Vorschlag [Im definitiven Protokoll der Gemeinderatssitzung ist diese neue Formulierung – allerdings ohne Formel, da sie diese als unnötig erwies, im Rahmen des entsprechenden Beschlusses bereits integriert].

#### **Erwägungen des Gemeinderates zu §18**

Der Gemeinderat diskutiert die Entstehungsgeschichte der Regelung.

#### **Erwägungen des Gemeinderates zu §28**

Keine Wortmeldungen.

#### **Erwägungen des Gemeinderates zu §§40, 42, 43 und 44**

Keine Wortmeldungen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Gemeinderat beschliesst mit sechs Stimmen, bei einer Enthaltung, hinsichtlich der Teilrevision der Gemeindeordnung folgende Neufassung des §36:

- <sup>1</sup> Für den Finanzhaushalt gelten die §§ 134 – 157 des Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung, über welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen jährlich zu orientieren ist.
- <sup>3</sup> Das Verwaltungsvermögen liegt unter dem 1.25fachen des um Abschreibungen und internen Verrechnungen reduzierten Gesamtaufwandes.
- <sup>4</sup> gestrichen [Fussnote: Teilrevision und Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012]

- 3.2 Der Gemeinderat beschliesst einstimmig hinsichtlich der Teilrevision der Gemeindeordnung folgende Neufassung des §18:

- <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
  - a der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
  - b es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt
  - c gestrichen [Fussnote: Teilrevision und Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012]
  - d eine Ausgabe den Betrag von 3 Millionen übersteigt
  - e über die Vereinigung und deren Wiederauflösung von Einwohner- und Bürgergemeinde zu bestimmen ist.
- <sup>2</sup> In all diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

- 3.3 Der Gemeinderat beschliesst einstimmig hinsichtlich der Teilrevision der Gemeindeordnung folgende Neufassung des §28:

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>
Baukommission	5
Bellwaldkommission	5
Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement
Kultur- und Sportkommission	7
Planungskommission	5
Wahlbüro	11
Werkkommission	5

- 3.4 Der Gemeinderat beschliesst einstimmig hinsichtlich der Teilrevision der Gemeindeordnung folgende Neufassung des §40:

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oensingen kann Zweckverbänden oder Stiftungen beitreten. Die Zustimmung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.
<sup>2</sup> gestrichen [Fussnote: Teilrevision und Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012]

- 3.5 Der Gemeinderat beschliesst einstimmig hinsichtlich der Teilrevision der Gemeindeordnung folgende Neufassung des §42:

<sup>1</sup> Die auf Amtszeit gewählten Behörden und Funktionäre bleiben bis zum Ende der Legislatur 2009 bis 2013 nach bisherigem Recht in Amt und Würde.
<sup>2</sup> Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Juli 2013 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.
<sup>3</sup> gestrichen [Fussnote: Teilrevision und Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012]
<sup>4</sup> gestrichen [Fussnote: Teilrevision und Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012]
<sup>5</sup> gestrichen [Fussnote: Teilrevision und Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012]
<sup>6</sup> gestrichen [Fussnote: Teilrevision und Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012]
<sup>7</sup> gestrichen [Fussnote: Teilrevision und Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012]

- 3.5 Der Gemeinderat beschliesst einstimmig hinsichtlich der Teilrevision der Gemeindeordnung folgende Neufassung des §43:

Diese teilrevidierte Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung besprochen, durch eine Urnenabstimmung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
---

- 3.5 Der Gemeinderat beschliesst einstimmig hinsichtlich der Teilrevision der Gemeindeordnung folgende Neufassung des §44:

Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. November 2008 aufgehoben.

**Mitteilung an**

- Amt für Gemeinden, Herr Lukas Schönholzer
- Mitglieder des Gemeinderates
- Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Oberamt Thal-Gäu
- Akten



**Teilrevision des Behördenreglements; Verabschiedung zu Handen der a.o. Gemeindeversammlung vom 23. April 2012**

**1. Sachverhalt**

Das Behördenreglement legt in §44 fest, dass dieses durch die Gemeindeversammlung vor Beginn jeder neuen Amtsperiode bezüglich geltender Ansätze zu überprüfen sei. Der Gemeinderat beauftragte die RevKom mit den Detailarbeiten dieser Überprüfung. Sie legt dem Gemeinderat ein überprüftes und vom Amt für Gemeinden vorgeprüftes teilrevidiertes Behördenreglement zur Überweisung an die Gemeindeversammlung vor.

Folgende **rot geschriebenen Änderungen** werden der Gemeindeversammlung beantragt. Die entsprechenden Begründungen für die Änderungen sind **gelb** markiert. Rein redaktionelle und sprachliche Anpassungen sind weder markiert noch werden diese begründet.

§, Absatz	Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Neuregelung <b>Begründungen</b>
19, 2	Wer für Dienstfahrten das Privatfahrzeug benützt, kann ein Kilometergeld von CHF -.70 geltend machen. Dieser Ansatz deckt alle Fahrkosten inklusive Parkgebühren.	Wer für Dienstfahrten das Privatfahrzeug benützt, kann ein Kilometergeld geltend machen, <b>dessen Höhe in der Personalverordnung geregelt ist</b> . Das Kilometergeld deckt alle Fahrkosten, inklusive Parkgebühren, ab.  <b>Punktueller Spesen- oder Entschädigungsansätze sollen nur noch dort auf Stufe Reglement geregelt werden, wo dies gesetzlich erforderlich ist. Nach Möglichkeit sei in Reglementen auf eine gemeindegewaltige Verordnung zu verweisen.</b>
19, 3	Für eine dienstlich bedingte Hauptmahlzeit ausserhalb von Oensingen werden unter folgenden kumulierten Voraussetzungen CHF 23 vergütet:  a) die Veranstaltung dauert mindestens 5 Stunden b) Es ist keine Verpflegung offeriert oder im Kursgeld inbegriffen.	Dienstlich bedingte Hauptmahlzeiten ausserhalb von Oensingen werden unter folgenden kumulierten Voraussetzungen vergütet:  a) Die Veranstaltung dauert mindestens fünf Stunden. b) Es ist keine Verpflegung offeriert oder im Kursgeld inbegriffen.  <b>Der Ansatz für die auszurichtende Vergütung ist in der Personalverordnung geregelt.</b>  <b>Punktueller Spesen- oder Entschädigungsansätze sollen nur noch dort auf Stufe Reglement geregelt werden, wo dies gesetzlich erforderlich ist. Nach Möglichkeit sei in Reglementen auf eine gemeindegewaltige Verordnung zu verweisen.</b>

§, Absatz	Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Neuregelung <b>Begründungen</b>
19 <sup>bis</sup> , 1	Der ganze §19 <sup>bis</sup> wird mit der vorliegenden Teilrevision neu beantragt	<p>Sitzungsgelder werden grundsätzlich nur an Mitglieder von Milizbehörden entrichtet, es sei denn, Behörden bieten Personen für die Teilnahme an Sitzungen explizit auf.</p> <p>Bislang widersprachen sich einzelne Regelungen in der Organisationsverordnung und im Behördenreglement. Zur Vorbeugung von Missverständnissen sollen hinsichtlich der klaren Trennung zwischen Behördenmitgliedern und Angestellten der Gemeindeverwaltung Regelungen Eingang in das Behördenreglement finden.</p>
19 <sup>bis</sup> , 2		<p>Die Ansätze für Stundenentschädigungen und Sitzungsgelder sind in §29 geregelt.</p> <p>Begründung siehe §19<sup>bis</sup>, 2. Zudem soll vermieden werden, dass ein- und derselbe Ansatz an mehreren Orten im selben Reglement geregelt ist. In §29 sind alle notwendigen Angaben bereits vorhanden.</p>
19 <sup>bis</sup> , 3		<p>Die für die Sitzungsvor- und Nachbereitung benötigte Zeit gilt mit dem Sitzungsgeld als abgegolten. Es werden keine zusätzlichen Stundenentschädigungen ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Regelungen nach §30.</p> <p>Begründung siehe §19<sup>bis</sup>, 2. Der neue Passus soll zu besserer Klarheit verhelfen. Der Verweis auf §30 (Spezialaufträge) dient der besseren Handhabbarkeit des Reglementstextes.</p>
19 <sup>bis</sup> , 4		<p>Die Entrichtung von Sitzungsgeldern an Personen, die in einem konkreten, durch eine Anstellungsverfügung begründeten Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Oensingen stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Angestellte, die ordentlich gewählte Mitglieder einer Kommission oder eines vom Gemeinderat eingesetzten Gremiums sind. Die Sitzungsteilnahme sowie die entsprechende Vor- und Nachbereitung muss in diesem Fall ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden.</p> <p>Begründung siehe §19<sup>bis</sup>, 2.</p>

§, Absatz	Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Neuregelung <b>Begründungen</b>
19 <sup>bis</sup> , 5		<p>Die Meldungen für auszurichtende Sitzungsgelder sind von den Präsidien der Kommissionen bis spätestens am Ende der ersten Dezemberwoche bei der Abteilung Finanzen einzureichen.</p> <p>Der neue Passus soll zu besserer Klarheit in der täglichen Handhabung verhelfen.</p>
23, 1	<p>Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen jährlich ein festes Grundgehalt, eine Ressortentschädigung und eine Spesenpauschale. Damit werden folgende Leistungen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teilnahme an Gemeindeversammlungen</li> <li>b) Gemeinderat (Sitzungen und Klausuren)</li> <li>c) Ressortführung</li> <li>d) Repräsentationsverpflichtungen</li> <li>e) Delegiertenmandate</li> <li>f) Pauschalspesen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Teilnahme und/oder Leitung von Kommissionen und Gremien, die Bestandteil des Ressorts sind</li> <li>e) Repräsentationsverpflichtungen</li> <li>f) Delegiertenmandate</li> <li>g) Pauschalspesen</li> </ul> <p>Der zusätzlich eingebaute Passus soll der besseren Klarheit in der täglichen Handhabung dienen. Vor allem bei den jährlichen Auszahlungen der Sitzungsgelder kam es verschiedentlich zu unterschiedlichen Auslegungen zwischen Organisationsverordnung, Personalverordnung und Behördenreglement. Siehe dazu auch die Begründung zu §19<sup>bis</sup>, 2.</p>
24, 1	Das Gemeindepräsidium ist ein Teilamt (40-70%). <sup>1</sup>	<p>Das Gemeindepräsidium ist ein Teilamt (50-70%).</p> <p>Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Gemeindepräsidium nach wie vor nicht mit einem Vollpensum ausgestattet werden soll. Als absolutes Minimum müsste dieses Amt aber zumindest als Halbtagesstelle taxiert werden.</p>

<sup>1</sup> Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008

§, Absatz	Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Neuregelung <b>Begründungen</b>
24, 2	Das Pensum beträgt aktuell 50%. <sup>2</sup>	<p><b>Ersatzlos aufzuheben</b></p> <p>Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese zwingende Regelung die aktuellen und auch zukünftigen Gegebenheiten keinesfalls wiedergibt. Es soll dem Gemeinderat obliegen, das Gemeindepräsidium mittels Regelung in §24, Abs. 1 flexibel auszugestalten.</p>
24, 3	<p>Das Gemeindepräsidium wird wie folgt entschädigt:</p> <p>a) Jahresgehalt CHF 90'000  b) Repräsentationsspesenpauschale CHF 4'800  c) Infrastrukturpauschale CHF 2'400</p>	<p><b>Das Gemeindepräsidium wird in jener Lohnklasse entschädigt, welche über derjenigen des Leiters Verwaltung steht.</b> Zum Jahresgehalt kommen eine jährliche Repräsentationspauschale von CHF 4'800 sowie eine jährliche Infrastrukturpauschale von CHF 2'400.</p> <p>Da beantragt wird, dass das Gemeindepräsidium flexibel im Rahmen von 50 – 70% ausgestaltet werden soll, kann auf ein fix festgelegtes Jahresgehalt verzichtet und auf die Lohnklasse des Personalreglementes verwiesen werden.</p>
27, 1	Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilte Kommission. Der Aufwand ist mit dem Grundgehalt Gemeinderat abgegolten.	<p>Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilten Kommissionen. Der Aufwand ist mit dem Grundgehalt eines Gemeinderates abgegolten.</p> <p><b>Rein redaktionelle Anpassung</b></p>
27, 2	Kommissionsmitglieder und Gemeindeangestellte, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Sitzungsgeld.	<p>Kommissionsmitglieder und Gemeindeangestellte, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Sitzungsgeld, <b>sofern die Sitzungsteilnahme von Angestellten der Einwohnergemeinde nicht während der Arbeitszeit stattfindet.</b></p> <p>Der zusätzlich eingebaute Passus soll der besseren Klarheit in der täglichen Handhabung dienen. Vor allem bei den jährlichen Auszahlungen der Sitzungsgelder kam es verschiedentlich zu unterschiedlichen Auslegungen zwischen Organisationsverordnung, Personalverordnung und Behördenreglement. Siehe dazu auch die Begründung zu §19 bis, 2.</p>

<sup>2</sup> Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008

§, Absatz	Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Neuregelung <b>Begründungen</b>
28, 2	Die Entschädigungen für das Wahlbüro richten sich nach den Ansätzen nichtständiger Kommissionen.	<b>Ersatzlos gestrichen</b> Begründung siehe §19 bis, 2. Es soll vermieden werden, dass ein- und derselbe Ansatz an mehreren Orten im selben Reglement geregelt sind. In §29 sind alle notwendigen Angaben bereits vorhanden.
29, 1	Das Sitzungs- und Taggelder für ständige Kommissionen beträgt:  a) Sitzungsgeld pro Stunde CHF 27 b) ½ Taggeld (Vormittag, Nachmittag) CHF 150 c) 1/1 Taggeld CHF 280  Der Zeitaufwand ist auf 15 Minuten genau zu deklarieren.	<b>Sitzungs- und Taggelder für sämtliche Kommissionen, Arbeitsgruppen, Sonderaufgaben etc. betragen:</b>  a) Sitzungsgeld pro Stunde CHF 27 b) ½ Taggeld (Vormittag, Nachmittag) CHF 150 c) 1/1 Taggeld CHF 280  Der Zeitaufwand ist auf 15 Minuten genau zu deklarieren.  Begründung siehe §19 bis, 2. Es soll vermieden werden, dass ein- und derselbe Ansatz an mehreren Orten im selben Reglement geregelt sind. In §29 sind somit alle notwendigen Angaben vorhanden und geregelt. Aufgrund der sehr tiefen Teuerung der letzten Jahre verzichtete der Gemeinderat darauf, eine Anpassung der Höhe der Ansätze zu beantragen.
30, 3	Die Stunden sind zu rapportieren und vom zuständigen Kommissionspräsidium zu visieren.	Die Stunden sind zu rapportieren und vom zuständigen Kommissionspräsidium <b>bzw. Budgetverantwortlichen</b> zu visieren.  In Einzelfällen könnte es vorkommen, dass Budgetverantwortung und Kommissionspräsidium nicht bei derselben Person liegen, da es nach neu formulierten §27, 4 auch Kommissionen geben könnte, deren Präsidium nicht in der Hand gewählter Gemeinderäte zu liegen kämen.
31,1	Der Gemeinderat kann nichtständige Kommissionen einsetzen.	<b>Ersatzlos gestrichen</b> Die Regelungen in §29 der Gemeindeordnung und in §36, Absatz 2 der Organisationsverordnung regeln dies bereits in genügender Art und Weise.

§, Absatz	Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Neuregelung <b>Begründungen</b>
31,2	Der Gemeinderat legt in seinem Auftrag die Rahmenbedingungen, den Zeitplan und die Entschädigungen fest.	<p>Ersatzlos gestrichen</p> <p>Die Regelungen in §29 der Gemeindeordnung und in §§ 37 und 38 der Organisationsverordnung regeln dies bereits in genügender Art und Weise.</p>
31,3	Die Entschädigung entspricht in der Regel jener der ständigen Kommissionen.	<p>Ersatzlos gestrichen</p> <p>Es soll vermieden werden, dass ein- und derselbe Ansatz an mehreren Orten im selben Reglement geregelt sind. In §29 sind neu alle notwendigen Angaben vorhanden und geregelt.</p>
31,4	Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen insbesondere für die Präsidien und Sekretariate andere Ansätze festlegen.	<p>Ersatzlos gestrichen</p> <p>Es soll vermieden werden, dass ein- und derselbe Ansatz an mehreren Orten im selben Reglement geregelt sind. In §29 sind neu alle notwendigen Angaben vorhanden und geregelt. Zudem sollen reglementarische „Hintertürchen“ vermieden werden.</p>
31,5	In begründeten Fällen kann auch die Spesenregelung abweichen.	<p>Ersatzlos gestrichen</p> <p>Reglementarische „Hintertürchen“ sollen vermieden werden. Zudem ist diese Regelung irrelevant.</p>

§, Absatz	Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Neuregelung <b>Begründungen</b>
34, 2	<p>Pauschalentschädigungen werden für folgende Funktionen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feuerwehrkommandant CHF 9'200</li> <li>b) Kommandant-Stellvertreter CHF 2'300</li> <li>c) Pikettchef CHF 2'300</li> <li>d) Löschzugchef CHF 2'300</li> <li>e) Chef Atemschutz CHF 1'700</li> <li>f) Chef Funk- und Alarmwesen CHF 1'200</li> <li>g) Ausbildungschef CHF 900</li> <li>h) Fahrzeugchef CHF 1'700</li> <li>i) Fourier/Aktuar CHF 4'500</li> <li>j) Büro- und IT-Verantwortlicher CHF 300</li> <li>k) Spezielle Funktionen CHF 300</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Ausbildungschef CHF 1'200</li> </ul> <p>Der Aufwand des Ausbildungschefs liegt deutlich über dem, was bei der seinerzeitigen Erhebung angenommen bzw. angegeben wurde.</p>
35, 2	<p>Der Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) setzt auf Antrag der regionalen Zivilschutzkommission (RZSK) innerhalb des hier definierten Rahmens die Pauschal-Entschädigungen für folgende Funktionen fest:</p> <p><u>Pro Jahr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Präsident RZSO Gäu CHF 2'000 bis CHF 2'300</li> <li>b) Chef Regionaler Führungsstab CHF 2'000 bis CHF 2'300</li> <li>c) Kdt RZSO Gäu CHF 10'000 bis CHF 20'000</li> <li>d) Zivilschutzstellenleitung CHF 2'000 bis CHF 10'000</li> </ul>	<p>Die Mitgliedsgemeinden der regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) setzen innerhalb des hier definierten Rahmens die Pauschal-Entschädigungen für folgende Funktionen fest:</p> <p><u>Pro Jahr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Präsident RZSO Gäu CHF 2'000 bis CHF 2'300</li> <li>b) Chef Regionaler Führungsstab CHF 2'000 bis CHF 2'300</li> <li>c) Kdt RZSO Gäu CHF 10'000 bis CHF 25'000</li> <li>d) Zivilschutzstellenleitung CHF 2'000 bis CHF 10'000</li> </ul> <p>Redaktionelle Anpassung und Korrektur eines fehlerhaften Abschnittes sowie . Erhöhung der Obergrenze für die Entschädigung des Kommandanten.</p>

§, Absatz	Bisherige Regelung	Von der RevKom beantragte Neuregelung <b>Begründungen</b>
35, 3	Der GPG setzt auf Antrag der regionalen Zivilschutzkommission (RZSK) innerhalb des hier definierten Rahmens die Tagessätze für Funktionäre des Zivilschutz und des Regionalen Führungsstabes (RFS) fest.  <u>Tagessätze</u> Normalbetrieb (à 8 Stunden pro Tag): CHF 170 bis CHF 200	Die <b>Mitgliedsgemeinden der RZSO Gäu</b> setzen auf Antrag der regionalen Zivilschutzkommission innerhalb des hier definierten Rahmens die Tagessätze für Funktionäre des Zivilschutz und des Regionalen Führungsstabes (RFS) fest.  <u>Tagessätze</u> Normalbetrieb (à 8 Stunden pro Tag) CHF 170 bis CHF 200  <b>Redaktionelle Anpassung und Korrektur eines fehlerhaften Abschnittes.</b>
38, 3	Zusätzlich erhält er [Friedensrichter] die im kantonalen Recht vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen.	Zusätzlich erhält er [Friedensrichter] die im kantonalen Recht vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen <b>sowie Spesenvergütungen.</b>  <b>Der zusätzlich eingebaute Hinweis auf das Anrecht auf Spesen soll der besseren Klarheit in der täglichen Handhabung des Reglementes dienen.</b>
41, 1	Der Hundesteuerbezüger wird vom Gemeinderat gewählt.	<b>Der Hundesteuerbezug erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</b>  <b>Der Gemeinderat will die Aufgaben des Hundesteuerbezuges wieder der Gemeindeverwaltung zuweisen.</b>
45, 3	Die Teilrevision vom 27. September 2010 tritt mit Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.	Die Teilrevision vom <b>23. April 2012</b> tritt <b>mit Beginn der Legislatur 2013/17, vorbehältlich</b> der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

## 2. Erwägungen

Die Diskussion der ursprünglich vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 3 und 4 von §27 führt dazu, dass man am status quo festhalten will, da ansonsten wesentliche Eckpfeiler des Ressortsystems infrage gestellt würden.

## 3. Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Teilrevision des Behördenreglementes im Sinne der Erwägungen zu Handen der Gemeindeversammlung vom 23. April 2012.

### Mitteilung an

- Amt für Gemeinden
- Gemeinderat
- Leiter Verwaltung
- Akten



## **Neuer Gebührentarif Gemeindeverwaltung (Ersatz für den Gebührentarif Administration)**

---

### **1. Sachverhalt**

Die Abteilungen und Bereiche der gesamten Gemeindeverwaltung erbringen ihre Dienstleistungen auf Basis einer gemeinderätlich verabschiedeten Gebührenordnung vom 17. Februar 2003. Diese Gebührenregelung bildet die heutigen Gegebenheiten nur noch ungenügend ab. Vor allem mussten die Ansätze hinsichtlich der Kostendeckung angepasst, hinterfragt und rechtlich geprüft werden.

Der Leiter Verwaltung legt dem Gemeinderat eine von Grund auf überarbeitete neue Gebührenordnung für die Gemeindeverwaltung vor, die sich etwas umfassender als die bisherige Regelung darstellt. Folgende Anpassungen sind zu beachten:

- Grundsatz des Kostendeckungs- und Weiterverrechnungsprinzips (§1, Absätze 1 und 2)
- Festlegung eines Minimums für Fakturen (§1, Absatz 3)
- Festlegung der Berechnung der weiter zu verrechnenden Stundenansätze (§1, Absätze 4 und 5)
- Festlegung von Mahngebühren, v.a. auch für ausstehende Steuern (§2, Absatz 3)
- Festlegung von Gebühren für Bewilligungen und Bearbeitungsgebühren v.a. im Zusammenhang mit dem Vollzug des Polizeireglementes (§4)
- Festlegung von Gebühren für das Betreuungswesen (§5)
- Rückkehr zur gebührenfreien Anmeldung bei den Einwohnerdiensten (§6)
- Abbildung in der Zwischenzeit entstandener Gegebenheiten bei der Ausstellung von Ausländerausweisen, die Behandlung Drittstaatenangehöriger und von Pässen und IDs von SchweizerInnen (§6).

Folgende Regelungen der alten Gebührenordnung wurden eliminiert:

- Anmeldegebühr (CHF 10)
- Kosten für ID und Pässe, weil die Kosten seitens Bund abschliessend geregelt wurden

### **2. Erwägungen**

Keine Wortmeldungen

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gebührentarif Administration vom 17. Februar 2003 per 30. Juni 2012 ausser Kraft zu setzen.
- 3.2 Der Gemeinderat beschliesst die neue Gebührenordnung Gemeindeverwaltung und setzt diese per 1. Juli 2012 in Kraft.
- 3.3 Der Leiter Verwaltung und der Leiter Finanzen werden mit der Umsetzung beauftragt.

#### **Mitteilung an**

- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Fabian Gloor, Ressortleiter Finanzen
- Pascal M. Estermann, Leiter Verwaltung
- Rolf Niederer, Leiter Finanzen
- Alle Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung (inkl. neuer Gebührenordnung)
- Akten

**Festlegung der Traktanden sowie des Zeitplans für die a.o. Gemeindeversammlung vom 23. April 2012**

**1. Traktanden**

Der Gemeinderat beschliesst folgende Traktanden:

1. **Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste**  
Referent: Markus Flury, Gemeindepräsident
2. **Definitive Einführung der Jugend- und Schulsozialarbeit mit zwei Personalstellen zu je 50%**  
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Bildung und Familie
3. **Ausbau und Erweiterung der Südringstrasse inkl. Strassenbeleuchtung, Abwasser- und Wasserleitung** **Bruttokredit**  
CHF 2'750'000  
Referent: Claude Wilhelm, Ressortleiter Infrastruktur
4. **Teilrevision der Gemeindeordnung; Verabschiedung zu Handen einer Urnenabstimmung**  
Referent: Markus Flury, Gemeindepräsident
5. **Genehmigung des teilrevidierten Behördenreglements**  
Referent: Markus Flury, Gemeindepräsident
6. **Informationen Roggenpark**  
Referent: Markus Flury, Gemeindepräsident
7. **Verschiedenes**

**2. Terminplan**

- |  |            |         |
|--|------------|---------|
| - Reservation Bienken-Saal erledigt                        |            | mga     |
| - Eingaben / Traktandenberichte für Botschaft              | 23.03.2012 | RL / AL |
| - Festlegung der Traktanden im GR                          | 19.03.2012 | LV      |
| - Botschaft (Entwurf) erstellt am                          | 26.03.2012 | LV      |
| - Powerpoint-Präsentation erstellt am                      | 28.03.2012 | mbr     |
| - Genehmigung der Botschaft und der Präsentation im GR vom | 02.04.2012 | GP      |
| - Aufgabe Inserate für Anzeiger vom 12. und 19.04.2012     | 05.04.2012 | mga     |
| - Aufschalten Botschaft und Budget auf Homepage            | 12.04.2012 | mga     |
| - Aktenauflage ab  | 12.04.2012 | mga     |
| - Ausdruck Stimmregister                                   | 23.04.2012 | cba     |
| - Eingangskontrolle / Bereitstellung Unterlagen            | 23.04.2012 | mga     |

### 3. Beschluss

Der Leiter Verwaltung wird beauftragt, die Grundlagen in Zusammenarbeit mit den Referenten zu erstellen und das Verfahren umzusetzen.

#### Mitteilung an

- Markus Flury Gemeindepräsident
- Referenten
- Pascal M. Estermann, Leiter Verwaltung
- Madeleine Gabi, Assistenz Leiter Verwaltung
- Michael Brunner, Sachbearbeiter Administration
- Cordula Virga, Sachbearbeiterin Administration
- Akten

**Einberufung der Stimmberechtigten zur kommunalen Abstimmung vom 17. Juni 2012**

---

**1. Sachverhalt**

Der Gemeinderat befand an seiner Sitzung vom 19. März 2012 über die von der RevKom erarbeiteten Änderungen der Gemeindeordnung (Teilrevision). Die derzeit in Kraft befindliche Gemeindeordnung vom 30. November 2008 legt in § 18 zwingend fest, dass über Änderungen der Gemeindeordnung an der Urne abzustimmen ist. Insofern hat der Gemeinderat die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oensingen zur Urnenabstimmung einzuberufen. Die entsprechende Zuständigkeit des Gemeinderates ist in §30 des Kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 festgelegt.

Der nächste ordentliche (kantonal und eidgenössisch) Abstimmungstermin ist der Sonntag, 17. Juni 2012. Die Urnenabstimmung sei auf diesen Termin festzulegen.

Die Einberufung hat gemäss §31 des oben erwähnten GpR spätestens am „6. letzten Samstag vor dem Abstimmungstag“ zu erfolgen. Dies wäre der Samstag, 12. Mai 2012. Insofern hält der Gemeinderat die Frist überdeutlich ein.

Offiziell sollen entsprechende Einberufungen im Anzeiger an folgenden drei Terminen publiziert werden:

Donnerstag, 29. März 2012 (Information vor Ostern)

Donnerstag, 12. April 2012 (Information nach Ostern)

Donnerstag, 10. Mai 2012 (Zusatzinformation vor dem Versand der Abstimmungsunterlagen)

Das Inserat zur Einberufung gestaltet sich wie folgt:

Einwohnergemeinde Oensingen

## Einberufung der Stimmberechtigten

### zur Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012 über die Teilrevision der Gemeindeordnung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen beschloss am 19. März 2012, gestützt auf §30 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 und §18 der Gemeindeordnung vom 30. November 2008, am 17. Juni 2012 eine Urnenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung durchzuführen.

Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungssonntag (17. Juni 2012) das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und stimmfähig sind.

Zustellung des Stimmmaterials:	Die Zustellung des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt spätestens am 26. Mai 2012.
Amtlicher Stimmzettel:	Die Stimmzettel werden von der Gemeindeverwaltung erstellt.
Briefliche Stimmabgabe:	Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Stimmmaterials wie folgt ausgeübt werden:  Frist für briefliche Stimmabgabe bis Samstag, 16. Juni 2012, 17.00 Uhr im Briefkasten der Gemeindeverwaltung  Postalische Zustellung bis zum Samstag, 16. Juni 2012 bei der Gemeindeverwaltung (Vorsicht: Samstags werden nur A-Post frankierte Sendungen zugestellt).  Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.
Stimmabgabe an der Urne:	Samstag, 16. Juni 2012; 19.00 – 21.00 Sonntag, 17. Juni 2012; 09.30 – 12.00 Wahllokal: Schulhaus Oberdorf, Buttenstrasse 8

### Der Gemeinderat

Hinweis: Sämtliche Unterlagen sind spätestens ab 9. April 2012 bei der Gemeindeverwaltung erhältlich oder via [www.oensingen.ch](http://www.oensingen.ch) abrufbar.

## 2. Erwägungen

Keine Wortmeldung.

### 3. Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, die Stimmberechtigten zur Urnenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung für die Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012 einzuberufen.

#### Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderates
- Rita Jurt, Präsidentin Wahlbüro
- Cordula Virga, Stimmregisterführerin
- Amt für Gemeinden
- Oberamt Thal-Gäu
- Akten

Oensingen, 19. März 2012

## **GEMEINDERAT OENSINGEN**

Gemeindepräsident

Leiter Verwaltung

Markus Flury

Pascal M. Estermann